

Haushaltssatzung

des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Auf Grundlage des § 67 in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 26.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	356.711.800 €	366.605.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	356.711.800 €	368.505.100 €
außerordentlichen Erträge auf	998.200 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	652.700 €	5.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	355.821.800 €	363.528.600 €
Auszahlungen auf	366.849.700 €	372.501.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	346.217.100 €	356.089.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.164.100 €	358.091.300 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.604.700 €	7.439.500 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.314.000 €	14.205.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	371.600 €	204.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

2015 auf 559.300 €

2016 auf 3.290.000 €

festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs – mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird für 2015 und 2016 auf jeweils einheitlich 43,0 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schulkosten für die Schülerinnen und Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind sowie für die umlagefähigen Schulkosten, die an entsprechenden Schulen in Kreisträgerschaft entstehen, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

	<u>2015 auf (v. H.)</u>	<u>2016 auf (v. H.)</u>
<i>amtsfreie Städte und Gemeinden</i>		
Stadt Beelitz	0,941350	0,971500
Stadt Bad Belzig	3,983246	3,535163
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	4,366370	3,686316
Gemeinde Kleinmachnow	4,171957	3,631285
Gemeinde Kloster Lehnin	1,346222	1,329812
Gemeinde Michendorf	1,894428	1,741700
Gemeinde Nuthetal	1,467658	1,524941
Gemeinde Schwielowsee	2,399521	2,187014
Gemeinde Seddiner See	2,324126	2,271053
Gemeinde Stahnsdorf	4,523558	3,846101

	<u>2015 auf (v. H.)</u>	<u>2016 auf (v. H.)</u>
Stadt Teltow	2,579942	2,242336
Stadt Treuenbrietzen	1,724147	1,652885
Stadt Werder (Havel)	0,944384	0,871901
Gemeinde Wiesenburg/Mark	3,826343	3,566419
<i>Amt Beetzsee</i>		
Gemeinde Beetzsee	3,326587	3,089324
Gemeinde Beetzseeheide	2,566020	2,398342
Stadt Havelsee	3,851548	3,486569
Gemeinde Päwesin	1,903472	1,715009
Gemeinde Roskow	2,249968	1,935132
<i>Amt Brück</i>		
Gemeinde Borkheide	2,190816	2,398670
Gemeinde Borkwalde	3,594337	3,716278
Stadt Brück	1,344906	1,668750
Gemeinde Golzow	3,496164	3,154354
Gemeinde Linthe	3,681440	3,072891
Gemeinde Planebruch	5,358371	4,313899
<i>Amt Niemegk</i>		
Gemeinde Mühlenfließ	4,773385	3,838842
Stadt Niemegk	4,174403	3,524894
Gemeinde Planetal	6,669910	5,546394
Gemeinde Rabenstein/Fläming	3,368665	3,301265
<i>Amt Wusterwitz</i>		
Gemeinde Bensdorf	2,748251	2,373550
Gemeinde Rosenau	2,511556	2,752503
Gemeinde Wusterwitz	3,055389	2,774941
<i>Amt Ziesar</i>		
Gemeinde Buckautal	3,739014	3,065511
Gemeinde Görzke	2,377780	3,083804
Gemeinde Gräben	0,863415	1,191466
Gemeinde Wenzlow	1,314016	1,557961
Gemeinde Wollin	3,594134	3,217378
Stadt Ziesar	3,748970	2,445829

Es werden damit Aufwendungen für Schulkosten abgegolten. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die laufenden Ausgaben des jeweiligen Schulträgers gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, berechnet auf die Schülerzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Entsendegemeinden nach der maßgeblichen Schulstatistik vor Beginn des Haushaltsjahres.

- (3) Der für das Haushaltsjahr 2015 bzw. 2016 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach § 3 Abs. 1 sowie der Umlagesatz für die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten gemäß § 69 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2015 bzw. 2016 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

§ 5 Wertgrenzen

(1) Außerordentliche Erträge/Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

(2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 200.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

1. Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 BbgKVerf werden folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung des Kreistages:

a) überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen ab 5 % des Ansatzes je Budget und Aufwendungs-/ Auszahlungsart, jedoch mindestens 10.000 €

Ausnahme: Budgetübergreifende Deckungsringe
ab 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €

b) außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen ab 50.000 € je Budget und Aufwendungs-/Auszahlungsart

c) Auszahlungen für Baumaßnahmen

überplanmäßige Auszahlungen: ab 5 % des Ansatzes je Maßnahme,
jedoch mindestens 10.000 €

außerplanmäßige Auszahlungen: ab 30.000 € je Maßnahme

d) über- und außerplanmäßige Rückzahlungen von Investitionszuweisungen ab 50.000 € je Maßnahme

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die durch zweckgebundene zusätzliche Erträge/Einzahlungen bewirkt werden, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist.

3. Über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen gelten als unerheblich, wenn diese je Einzelfall nicht 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

4. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen liegen in der Entscheidung des Kämmerers.

(4) Nachtragssatzung

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf wird

- a) ein entstehender Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis angesehen, der 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt
- b) eine Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbedarfes beim ordentlichen Ergebnis angesehen, die 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf werden bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen bzw. Einzelauszahlungen angesehen, wenn sie 2 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreiten.

§ 6 Budgets

Jedes Produkt bildet einen Teilhaushalt. Die Teilhaushalte werden zu Unterbudgets und diese zu Budgets verbunden. Die Unterbudgets werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

Budget 1 **Innerer Service und Zentrale Steuerung**

- Unterbudget 1.1 Innerer Service und Zentrale Steuerung
- Unterbudget 1.2 Beteiligungsverwaltung
- Unterbudget 1.3 Kreisstraßen
- Unterbudget 1.4 Optionskommune

Budget 2 **Sicherheit, Ordnung und Verkehr**

- Unterbudget 2.1 Sicherheit, Ordnung, Verkehr
- Unterbudget 2.2 ÖPNV
- Unterbudget 2.3 Rettungsdienst

Budget 3 **Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

- Unterbudget 3.1 Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Budget 4 **Recht, Bauen, Vermessung und Kataster**

- Unterbudget 4.1 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster

Budget 5 **Soziales und Jugend**

- Unterbudget 5.1 Strategisches und operatives Sozialcontrolling
- Unterbudget 5.2 Soziales und Wohnen
- Unterbudget 5.3 Kinder, Jugend und Familie
- Unterbudget 5.5 Finanzhilfen für Familien

Budget 6 **Schule, Gesundheit und Kultur**

- Unterbudget 6.1 Schülerbeförderung, Kultur und Sport
- Unterbudget 6.2 Gesundheit
- Unterbudget 6.3 Schul- und Gebäudemanagement

<u>Budget 7</u>	<u>Verwaltungsleitung</u>	
	Unterbudget 7.1	Tourismus, Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung
	Unterbudget 7.2	Verwaltungsleitung, Kreisorgane
	Unterbudget 7.3	Zensus 2011
<u>Budget 8</u>	<u>MAIA</u>	
	Unterbudget 8.1	Verwaltungskosten MAIA
	Unterbudget 8.2	Grundsicherung
	Unterbudget 8.3	Projekte
<u>Budget 9</u>	<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>	
	Unterbudget 9.1	Allgemeine Finanzwirtschaft

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit den dazugehörigen Unterbudgets und Produkten ist dem Haushaltsplan beigelegt (siehe Übersichten Pkt. 6).

§ 7 Bewirtschaftung der Budgets

Auf der Grundlage des § 23 KomHKV werden die nachfolgenden Regeln für die Bewirtschaftung der Budgets festgelegt. Sich hieraus ergebende Planabweichungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Aufwendungen einschl. dazugehöriger Auszahlungen

Alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dies nicht ausschließen oder keine anderen Festlegungen in dieser Satzung getroffen werden. Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Auszahlungen.

Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Personalaufwendungen – Deckungsring 1), die vom FD Personalverwaltung zentral bewirtschaftet werden
Diese sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen (Sachaufwendungen – Deckungsring 2), die vom FD Schul- und Gebäudemanagement zentral bewirtschaftet werden
Diese sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- Aufwendungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen (Bauunterhaltungsaufwendungen – Deckungsring 5), die vom FD Schul- und Gebäudemanagement zentral bewirtschaftet werden
Diese sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- Aufwendungen Bildungs- und Teilhabepaket (Deckungsring 61)
Diese sind budgetübergreifend deckungsfähig.

- zahlungsunwirksame Aufwendungen
Budgetübergreifend deckungsfähig sind:
 - Aufwendungen aus Abschreibungen
 - Aufwendungen aus Wertberichtigungen
- Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Erträge
- Aufwendungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD

(2) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Investitionsauszahlungen

Innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig:

- > Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter
- > Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen und übrigem Sachanlagevermögen und sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- > Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden
- > Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen

Der Ausgleich dieser Investitionsmehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Auszahlungen für Baumaßnahmen
Baumaßnahmen sind innerhalb einer Maßnahme gegenseitig deckungsfähig.
- Auszahlungen für GWG (Deckungsring 3), die vom FD Schul- und Gebäudemanagement zentral bewirtschaftet werden
Diese Auszahlungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
- Investitionsauszahlungen aufgrund zweckgebundener Investitionseinzahlungen

(3) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Innerhalb eines Budgets sind Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit gegenseitig deckungsfähig.

(4) Zweckgebundene Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen sowie zweckgebundene Investitionseinzahlungen

Sind Mehrerträge aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, eines Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheides oder anderer Festlegungen zweckgebunden, erhöhen sie die Ausgabeermächtigung für die dazugehörigen Aufwendungen. Die Aufwendungen sind untereinander deckungsfähig.

Das Gleiche gilt für Investitionsein- und -auszahlungen.

(5) Erträge/Aufwendungen einschließlich dazugehöriger Einzahlungen/Auszahlungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen in den jeweiligen Gebührenhaushalten. Die Aufwendungen sind in den jeweiligen Gebührenhaushalten untereinander deckungsfähig.

Bad Belzig, den

Blasig
Landrat